

## Elternbeschwerden gegen Lehrkräfte

### Disziplinierungsmittel oder Berufsalltag?

(Januar 2004)

Immer wieder erfährt der Schulbezirkspersonalrat aus Berichten von betroffenen Kolleginnen und Kollegen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter mit Beschwerden von Eltern gegenüber Lehrkräften nicht sachgerecht umgehen. Die Verfahrensmängel wirken sich oft zum Nachteil der Kolleginnen und Kollegen aus. Sie belasten die tägliche Arbeit in der Klasse und den Arbeitsfrieden im Kollegium.

Frei nach dem Motto: „Wissen macht stark“ im Folgenden kurz zusammengefasst die wichtigsten Rechtsgrundlagen und einige Tipps, die dir helfen sollen, deine Rechte und Interessen zu wahren.

#### Rechtsgrundlagen:

Beamtengesetz, Disziplinarrecht, Schulgesetz, Personalvertretungsgesetz, Beurteilungserlass und eine Reihe anderer rechtlicher Bestimmungen sind die rechtlichen Grundlagen, die für die Behandlung von Elternbeschwerden eine Rolle spielen können.











Für den aktuellen Anlass in deiner Schule ist die wesentliche Grundlage aber die **Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg „Behandlung von Beschwerden“ vom 06.05.1996**.

#### Aus dem wesentlichen Inhalt:

- ⇒ „So weit Beschwerden gegen Lehrkräfte erhoben werden, die ... die Art und Weise deren dienstlichen Handelns/Verhaltens betreffen ..., sind diese auf Bezirksregierungsebene zu bearbeiten.“
- ⇒ „Bei der Behandlung von Beschwerden sind ... der Offenheitsgrundsatz, das Fairnessgebot sowie die Fürsorgepflicht zu berücksichtigen.“
- ⇒ „Der/die Betroffene ist ... über den ... Sachverhalt zu informieren.“
- ⇒ Bei schriftlich erhobenen Beschwerden erfolgt die Information grundsätzlich durch die Bekanntgabe der Beschwerdeschrift.
- ⇒ Bei mündlich vorgebrachten Beschwerden ist der Beschwerdeinhalt auf andere Weise der Lehrkraft bekannt zu machen, zum Beispiel durch Aushändigung einer Kopie eines Gesprächsvermerks.
- ⇒ „Über die beabsichtigte Abgabe (A.d.V.: der Beschwerde) an die Bezirksregierung wird (die Lehrkraft) unterrichtet.“
- ⇒ Soweit die Beschwerde zum Gegenstand eines Dienstgespräches gemacht werden soll (sei es durch die Schulleitung oder die Bezirksregierung), hat die Lehrkraft das Recht, die Teilnahme eines Mitglieds der zuständigen Personalvertretung zu verlangen.
- ⇒ „In der Einladung zum Gespräch sind das Gesprächsthema sowie die Teilnehmer/innen zu benennen ...“
- ⇒ „Das Ergebnis der Bearbeitung der Beschwerde ist der/dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.“
- ⇒ Bevor nicht die Lehrkraft Gelegenheit hatte, sich zu äußern, wird z. B. kein Unterrichtsbesuch vorgenommen, es sei denn, der Beschwerdegrund kann nur durch einen unangemeldeten Unterrichtsbesuch überprüft werden (Beispiel: Lehrkraft kommt immer unvorbereitet in den Unterricht).

Nach den vielfältigen Erfahrungen des Schulbezirkspersonalrats, die er bei der Begleitung und Betreuung von Kolleginnen und Kollegen bei Beschwerdefällen vor Ort in den Schulen gesammelt hat, im folgenden einige **Anregungen und Tipps**, die dir helfen sollen, als Betroffene möglichst sachlich und souverän mit der Situation umzugehen.



-  Wird dir durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mitgeteilt, dass sich Eltern über dich beschwert haben, verlange grundsätzlich die sofortige Aushändigung des Beschwerdeschreibens. Liegt ein Beschwerdeschreiben nicht vor, verlange die Angabe der konkreten Beschwerdepunkte.
-  Akzeptiere eine Beschwerde nur, wenn sie dir zeitnah mitgeteilt wird und die Beschwerdeführer namentlich benannt sind.
-  Äußere dich zu einer Beschwerde erst, wenn du die Beschwerde vorliegen hast und Zeit hatten, dich auf ein Gespräch vorzubereiten.
-  Wenn du selbst ein Gespräch mit beschwerdeführenden Eltern für den richtigen ersten Schritt hältst, solltest du auch klar sagen, dass du zunächst allein mit den Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführern sprechen willst.
-  Lass dich nicht unvorbereitet in ein Gespräch mit Eltern oder Schulleitung drängen.
-  Bestehe zunächst gegenüber der Schulleitung auf deinem Anhörungsrecht. Du kannst deine Stellungnahme schriftlich abgeben oder das Gespräch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter führen. Ein Mitglied deines Schulpersonalrats ist zu einem solchen Gespräch zuzulassen, wenn du es wünschst.
-  Äußere dich nur zu Beschwerdepunkten, die dir auch vorher mitgeteilt wurden.
-  Bei schwerwiegenden Vorwürfen solltest du dich in jedem Fall vor einer Stellungnahme beraten lassen. Du kannst ein Mitglied deines Schulpersonalrats, ein Mitglied des Schulbezirkspersonalrats, eine Vertreterin oder einen Vertreter der GEW und/oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ins Vertrauen ziehen. (vorher die Landesrechtsschutzstelle der GEW informieren!)
-  Bestehe gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Abgabe deiner Stellungnahme auf einer Entscheidung (in gewichtigen Fällen auf jeden Fall schriftlich), ob die Beschwerde sich erledigt hat oder weiterhin für begründet gehalten wird.
-  Bei Weiterleitung einer Beschwerde durch die Schulleitung an die Bezirksregierung kannst du dich jederzeit an den Schulbezirkspersonalrat wenden.

Auch dann, wenn deine Schulleiterin oder dein Schulleiter eine Weiterleitung einer Beschwerde an die Bezirksregierung nicht in Erwägung zieht, ist sie oder er an die oben genannten rechtlichen Vorgaben gebunden.

Es ist meist im Interesse aller Beteiligten, wenn der Konflikt, der in der Regel einer Beschwerde zugrunde liegt, vor Ort geregelt wird.

Vermeide Aufgeregtheit und bemühe dich um Klarheit und Sachlichkeit, dann wird auch deine Schulleiterin oder deine Schulleiter akzeptieren, dass du deine Rechte wahrnimmst.